

die geschriebene Verfassung erfaßt, unbeschadet ihrer Klauseln zur Bestandssicherung.

Die Wandlungen in der Auffassung vom sozialistischen Staat und vom sozialistischen Recht wären nicht möglich gewesen, gäbe es die Partei nicht, die nicht nur den Staat als ihr Instrument benutzt, sondern auch die Gesellschaft organisieren und führen soll. Je mehr es der Partei gelingt, die Gesellschaft in ihren Griff zu bekommen, desto mehr kann sie zur Durchsetzung ihrer Ziele auf den Staat mit seiner Zwangsgewalt verzichten. Denn auch die von der Partei organisierte Gesellschaft verfügt über eine Zwangsgewalt. Die Partei verläßt sich nicht darauf, daß der Erziehungsprozeß bereits soweit fortgeschritten ist oder fortschreiten könnte, daß die Einhaltung ihrer Gebote durch die Überzeugung von deren Richtigkeit garantiert wird. Zu den gesellschaftlichen Verhaltensmaßregeln und ihrer Einhaltung schreibt *Kerimow*⁵⁸:

»Die Einhaltung solcher Verhaltensregeln wird nicht durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet, was jedoch keineswegs bedeutet, daß ihre Einhaltung überhaupt nicht durch Zwang gewährleistet würde. Die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen sichern die Einhaltung der von ihnen ausgearbeiteten Verhaltensregeln sowohl durch Überzeugung, die wichtigste und grundlegende Methode ihrer Tätigkeit, als auch durch Zwang, der sich jedoch vom staatlichen Zwang qualitativ unterscheidet. Die spezifische Besonderheit des von den gesellschaftlichen Organisationen angewandten Zwanges liegt darin, daß er sich nicht auf einen besonderen Apparat (wie das in der Tätigkeit des Staates der Fall ist), sondern ausschließlich auf die Autorität des betreffenden Kollektivs der Werktätigen stützt.«

Damit werden die Grenzen zwischen Rechtsnorm und Moralnorn verwischt⁵⁹. Nach der marxistisch-leninistischen Rechtslehre unterscheiden sich Rechtsnormen und Moralnornen dadurch, daß die Rechtsnorm eine Verhaltensregel sei, die vom Staate festgesetzt oder sanktioniert sei und gegen eine Verletzung mit staatlichen Zwangsmaßnahmen geschützt werde, die Moralnorn dagegen von der Gesellschaft geschaffen und deshalb eingehalten werde, weil das sittliche Bewußtsein es gebiete⁶⁰. Auch die Einhaltung der Moralnornen wird nach der neueren Auffassung durch einen Zwang garantiert, einen Zwang, den die Gesellschaft ausübt⁶¹. Ist die Gesellschaft von nur einer Partei organisiert und geführt, so ist dieser Zwang genauso wirksam wie der staatliche Zwang⁶².

h) *Die Dialektik in der Staats- und Rechtslehre und die Verfassungsentwicklung*

Die marxistisch-leninistische Staatslehre, besonders in der von *Karl Polak* für die sowjetische Besatzungszone vertretenen Version, verlangt die konsequente Anwendung der materialistischen Dialektik auf Staat und Recht. Damit werden Staat und Recht den gleichen Bewegungsgesetzen unterstellt wie die Ökonomie und der von ihr bewegte Lauf der Geschichte. Jede Kontinuität von Staat und Recht in der Menschheitsgeschichte wird geleugnet⁶³. *Polak* macht sogar sowjetzonalen Juristen, deren kommunistische Gesinnung außer Zweifel steht, den Vorwurf, sie hielten an Resten des »bürgerlichen Rechts-

⁵⁸ *Kerimow*, aaO., S. 114/115.

⁵⁹ *Siegfried Mampel*, Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und Verwaltungen der SBZ, ein Beitrag über das Verhältnis von Partei, Staat und Gesellschaft im kommunistischen Herrschaftsbereich, in *Jahrbuch für Ostrecht*, 1962, 1. Halbjahresheft, S. 2 ff., hier S. 23.

⁶⁰ Recht, Rechtsbewußtsein und Moral, Auszug aus der Großen Sowjet-Enzyklopädie, deutsch, Ost-Berlin, 1956, S. 50.

⁶¹ *Roger Schlegel*, Die Betriebe und die Rechtspflege, in *Arbeit und Arbeitsrecht*, 1963, Heft 1, S. 18.

⁶² *Mampel*, aaO., S. 43.

⁶³ *Polak*, aaO., S. XVI, S. 30.